Medienkonferenz vom 26. März 2015 / Redetext

**Der Schutz der Arbeitszeit ist absolut zentral**

**Die Aufhebung des Mindestkurses des Schweizer Frankens gegenüber dem Euro führt zu einem beträchtlichen Druck auf die Arbeitsbedingungen in unserem Land. Wie wir anlässlich der dringlichen Nationalratsdebatte vom 18. März 2015 zum starken Franken feststellen mussten, beabsichtigen einige Vertreter der Arbeitgeberseite, diese Gelegenheit dazu zu nutzen, eine regelrechte Deregulierungskampagne vor allem beim Arbeitsgesetz anzustossen! Travail.Suisse, der unabhängige Dachverband der Arbeitnehmenden, verurteilt diese Absicht der Arbeitgeber klar.**

Jacques-André Maire, Nationalrat und Vizepräsident Travail.Suisse

Während der Wechselkurs des Frankens zu Dollar, Yen und auch zum Pfund heute wieder den Stand von vor dem 15. Januar 2015 erreicht hat und auch die Wachstumsprognosen des SECO nicht ganz so katastrophal ausfallen, wie es zu befürchten stand (0.9% anstatt 1.8% für das Jahr 2015 und 1.8% anstatt 2.4% für 2016), zeigt sich jedoch klar, dass gewisse Arbeitgeber die Situation dazu missbrauchen wollen, andere Probleme in ihren Unternehmen zu lösen, und somit die Arbeitsbedingungen ihrer Mitarbeiter verschlechtern! Unter diesen Umständen bekräftigt Travail.Suisse erneut sein Bekenntnis zur Sozialpartnerschaft, zur Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge (GAV) wie auch zu deren Weiterentwicklung, da sie in weiten Teilen noch sehr ungenügend sind.

**Das Arbeitsgesetz ist ein entscheidender Bestandteil des Arbeitnehmerschutzes**

Die Bestimmungen im Arbeitsgesetz sowie deren Ausführungsverordnungen sind nicht – wie manche es glauben machen wollen – ungerechtfertigte Paragraphen, die eine aufgeblähte Bürokratie nach sich ziehen, sondern entscheidende Bestandteile beim Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens der Arbeitnehmer, ihrerseits Garanten des sozialen Friedens in unserem Land. Dabei spielen die Kontrolle und die Beschränkung der Arbeitszeit eine absolut zentrale Rolle. Zur Erinnerung: Die Ergebnisse der Stress-Studie, die das SECO 2010 durchgeführt hat, haben gezeigt, dass sich etwa ein Drittel aller Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen oft oder sehr oft gestresst fühlen. Das sind 30% mehr als 10 Jahre zuvor! Die durch Stress generierten Kosten in der Schweiz werden auf 10 Millarden Franken jährlich geschätzt.

**Gesunde und motivierte Abeitnehmer und Arbeitnehmerinnen für einen soliden Arbeitsmarkt**

Die Bemühungen bestimmter Politiker, diese Krise dazu zu nutzen, bestehende Gewinnmargen zu optimieren und somit noch mehr Druck auf die Arbeitnehmer auszuüben, können nur abgelehnt werden, denn was ein solider Arbeitsmarkt benötigt, sind vor allem faire Arbeitsbedingungen und akzeptable Arbeitszeiten für alle Arbeitnehmenden. Nur so können Unternehmen langfristig produktiv arbeiten und zusammen mit motivierten und gesunden Mitarbeitenden ihren Platz in einer globalisierten Wirtschaftswelt behaupten.

Um den Arbeitnehmerschutz im Bereich der Arbeitszeiten zu verstärken, haben wir letzte Woche im Parlament zwei Motionen eingereicht:

* Die erste (15.3101 „Erhöhung der Ankündigungsfrist der Arbeitszeiten auf vier Wochen“) beauftragt den Bundesrat, einen Entwurf für eine gesetzliche Grundlage zu erarbeiten, mit der die Frist für die Bekanntgabe der Arbeitszeiten grundsätzlich auf vier Wochen festgesetzt wird. Bei Änderungen der Arbeitszeiten innerhalb dieser Frist braucht es die Zustimmung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers und es braucht einen Zeit- oder einen Lohnzuschlag. Ausnahmen für eine Frist von weniger als zwei Wochen sollen bei einem ausserordentlichen und nicht vorhersehbaren zusätzlichen Arbeitsanfall oder durch eine Regelung im Rahmen eines Gesamtarbeitsvertrages für die Branche möglich sein.
*🡪 Diese Motion hat zum Ziel, die Planungssicherheit für Arbeitnehmer zu erhöhen und unvorhersehbare Arbeitszeiten sowie die Verschiebung in Richtung Arbeit auf Abruf zu reduzieren. Dies gilt besonders für Männer und Frauen, die Familie und Beruf unter einen Hut bringen müssen.*
* Die zweite (15.3102 „Überzeit: Gleichbehandlung von Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten“) beauftragt den Bundesrat, den Lohnzuschlag für die Überzeitarbeit anzupassen, indem er die wöchentliche Arbeitszeit im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad festlegt. Tatsächlich beginnt mit der heutigen Regelung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Teilzeit arbeiten, die Überzeitarbeit mit derselben Anzahl Stunden wie für jene mit einem Vollzeitpensum. Somit sind Teilzeitbeschäftigte benachteiligt, da sie viel mehr Arbeitsstunden als vertraglich vereinbart leisten müssen, bis ihre Arbeit als Überzeitarbeit gilt, die ausgeglichen wird. Zur Erinnerung: Die wöchentliche Arbeitszeit, die die wöchentliche Höchstarbeitszeit nach Artikel 9 Arbeitszeitgesetz (45 bzw. 50 Stunden) übersteigt, gilt als Überzeitarbeit. Diese Motion ist wichtig, weil Überzeitarbeit mit einem Lohnzuschlag von 25 Prozent oder mit Freizeit von gleicher Dauer ausgeglichen werden muss.
*🡪 Die Motion hat zum Ziel, faire und gerechte Arbeitsbedingungen bei der Teilzeitarbeit zu schaffen. Diese Form der Arbeit wird nicht nur immer häufiger genutzt, sondern auch vom Bund gefördert, um die Vereinbarkeit zwischen Familie und Berufsleben zu verbessern und den Mangel an Arbeitskräften durch eine bessere Einbindung der Frauen in den Arbeitsmarkt zu beheben.*